

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**Vollzug der Thüringer Verordnung
über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der wei-
teren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)**

Allgemeinverfügung

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 (GVBl. S. 430) in Verbindung mit § 15 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Benehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) für

den Freistaat Thüringen

folgende Allgemeinverfügung:

1. Wird in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen der 7-Tages Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner* überschritten, wechseln alle Kindertageseinrichtungen in diesem betroffenen Landkreis bzw. dieser betroffenen kreisfreien Stadt in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß §§ 15 bis 19 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Diese Regelung gilt ab dem vierten Tag, an dem der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner* überschritten wird. Ab diesem Tag müssen insbesondere beständige, feste und voneinander getrennte Gruppen gebildet und in gleichbleibender Zusammensetzung von stets demselben pädagogischen Personal betreut werden.
2. Die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 15 bis 19 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt solange, bis der 7-Tages Inzidenzwert im betroffenen Landkreis bzw. in der betroffenen kreisfreien Stadt an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterhalb von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner* liegt. Ab dem achten Tag, an dem der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner* unterschritten wird, wechseln die Einrichtungen zurück in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz gemäß § 14 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
3. Die Allgemeinverfügung **gilt ab dem 1. Dezember 2020 bis 6. Februar 2021**, soweit sie nicht früher aufgehoben wird. Die Regelungen greifen für alle Kindertageseinrichtungen in den betroffenen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, ohne dass es jeweils einer gesonderten Anordnung oder Aufhebung für den konkreten Landkreis bzw. die konkrete kreisfreie Stadt oder für die konkrete Kindertageseinrichtung bedarf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

* Maßgeblich ist der von dem Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Inzidenzwert (vgl. § 13 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

Beim jeweils zuständigen Verwaltungsgericht kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage beantragt werden.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei dem Thüringer Ministerium für Bildung Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 30. November 2020



Dr. Julia Heesen
Staatssekretärin

Begründung

Gemäß § 5a Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) in der Fassung vom 2. März 2016, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz zuständig.

Die Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Danach kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf der Grundlage der epidemiologischen Einschätzung räumlich begrenzte und zeitlich befristete Ge- und Verbote aussprechen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und gleichzeitig das Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen weitestgehend aufrecht zu erhalten. Hierzu zählt insbesondere der Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz.

Mit der Herstellung des nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erforderlichen Benehmens mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als oberste Gesundheitsbehörde am 30. November 2020 ist das erforderliche Verfahren gewahrt.

Am 28. Oktober 2020 fassten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und die Bundeskanzlerin den Beschluss, die exponentielle Infektionsdynamik und die steigende Anzahl der Neuinfektionen im gesamten Bundesgebiet durch zusätzliche und befristete Einschränkungen des öffentlichen Lebens zu unterbrechen, um vulnerable Bevölkerungsgruppen zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Diese Zielstellung soll insbesondere mit Maßnahmen der Kontaktminimierung und Kontaktnachverfolgung erreicht werden. Die Auswahl, welche Lebensbereiche von den Einschränkungen erfasst sein wollen, war von der Absicht geleitet, Schulen und Kindertagesbetreuung verlässlich offen zu halten.

Am 25. November 2020 stellten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und die Bundeskanzlerin fest, dass das exponentielle Wachstum zwar abgebremst wurde, schätzten die Infektionszahlen aber unverändert als zu hoch ein. Vor diesem Hintergrund wurden Maßnahmen nicht aufgehoben, sondern verlängert und angepasst. Hierbei gilt ein Wert von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern, der auch eine Kontaktverfolgung gewährleistet, weiterhin wie in § 28a IfSG vorgesehen als Orientierungsmarke für Lockerungen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und die Bundeskanzlerin haben sich geeinigt, Kinderbetreuung und Schulen weiter offen zu halten. Ab einer Inzidenz von über 50 Neuinfektionen soll ab Klasse 7 auch im Unterricht eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, wobei Schulen ohne Infektionsgeschehen ausgenommen werden können. Ab einer Inzidenz von 200 sind an den Schulen weitere Maßnahmen zu ergreifen, so etwa die ständige Einhaltung des Abstandsgebotes.

Dieser Beschluss war in Thüringen umzusetzen. In Thüringen liegt zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung der landesweite 7-Tages Inzidenzwert (Stand 30. November 2020: 142,1)* weit über dem maßgeblichen Wert von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern, auch gibt es weder einen Landkreis noch eine kreisfreie Stadt, die diese Orientierungsmarke unterschreiten. Trotz Schwankungsbreiten bei den 7-Tage-Inzidenzen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten ist landesweit weiterhin eine äußerst dynamische Entwicklung mit steigenden Infektionszahlen in kurzer Zeit zu beobachten. Die hohen Fall-

zahlen werden oft durch ein diffuses Infektionsgeschehen verursacht: Für einen großen Anteil der Infektionsfälle können weder das Infektionsumfeld noch die Infektionskette ermittelt werden.

Die hohen Infektionszahlen führen unvermeidlich dazu, dass auch in Schulen und Kindertageseinrichtungen Infektionsfälle auftreten. In dieser Situation kommt neben der Kontaktminimierung vor allem der Kontaktnachverfolgung eine herausgehobene Bedeutung zu, um schnell auf das weitere Infektionsgeschehen reagieren zu können. Schule und Kindertageseinrichtungen müssen auf diesen Fall vorbereitet sein. Offene Betreuungskonzepte erschweren die Kontaktnachverfolgung. Sie führen außerdem dazu, dass bei jedem einzelnen Infektionsfall zahlreiche Menschen als Kontaktpersonen in Quarantäne geschickt werden und einem Betretungsverbot unterfallen – im Extremfall bringt dann ein einziger Infektionsfall den gesamten Betrieb der Kindertageseinrichtung zum Erliegen. Dem gegenüber tragen feste Gruppen dazu bei, dass bei einem Infektionsfall der Betrieb weitgehend aufrechterhalten werden kann, weil nur wenige Personen ausfallen.

Zwar wirken Kindertageseinrichtungen nach aktueller Forschungslage und den praktischen Erfahrungen der letzten Monate generell nicht als Treiber des Infektionsgeschehens. Gleichwohl kann die Bildung fester Gruppen ein Mittel sein, um die Infektionsverbreitung in der Gesamtbevölkerung einzudämmen und der Notwendigkeit eines noch weitergehenden „Lock-downs“ vorbeugen.

In Anbetracht dieser Sachlage und Umstände ist eine flächendeckende Verfügung des eingeschränkten Regelbetriebes mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß §§ 15 ff. Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) für alle Kindertageseinrichtungen des Landes unumgänglich.

Aufgrund der epidemiologischen Einschätzung auf Grundlage der Linelist des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz vom 30. November 2020 sowie der Einschätzung des zuständigen TMSGFF ist die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe GELB) ein geeignetes Mittel, um die Gefahr der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus in den Kindertageseinrichtungen und deren Umfeld zu minimieren. Die befristete Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz ist bei dem vorliegenden Infektionsgeschehen im Freistaat Thüringen erforderlich zur Eindämmung des Infektionsrisikos für die Bevölkerung. Sie ist gegenüber der vollständigen Schließung der Kindertageseinrichtungen (Stufe rot) das mildere Mittel, um einerseits dem Wohl der Kinder und der Beschäftigten in den Einrichtungen als auch der Gesundheit der Menschen im Umfeld der Einrichtung Rechnung zu tragen und gleichzeitig den Anspruch der Kinder auf Bildung, Erziehung und Betreuung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 ThürKigaG weitestgehend zu ermöglichen. Andere, gleich geeignete mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist die Begrenzung der Anordnung auf einzelne Einrichtungen bei dem diffusen Infektionsgeschehen im Freistaat Thüringen kein gleichermaßen geeignetes Mittel zur Erreichung des Zwecks der Anordnung.

Zu Ziffer 1:

Nach Ziffer 1 gelten sämtliche Bestimmungen der §§ 15 ff. ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie die in der Handreichung des TMBJS Kindertagesbetreuung – Hygiene – Corona (KHC). Hygienevorschriften in der Kindertagesbetreuung im Betrieb nach dem Stufenkonzept „Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21“ erfolgten Festlegungen zur Weiterentwicklung des Plans für innerbetriebliche Ver-

fahrensweisen zur Infektionshygiene (Hygieneplan nach § 36 IfSG) inklusive eines Infektionsschutzkonzepts (nach ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vom 28. August 2020) zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung.

Informationen zum vom Landesamt für Verbraucherschutz ermittelten Inzidenzwert finden sich unter folgendem Link: <https://corona.thueringen.de/> (in der sechsten Spalte der Tabelle). Gemäß Handreichung sollen die Eltern bei jedem Stufenwechsel rechtzeitig informiert werden. Die Meldung eines Besonderen Vorkommnisses ist beim Wechsel aller Einrichtungen einer Gebietskörperschaft in Stufe gelb nicht erforderlich.

Zu Ziffer 2:

Nach dem Wechsel in den Regelbetrieb mit primären Infektionsschutz kommen die Regelungen des § 14 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zur Anwendung. Die Empfehlung zur Aufnahme weitergehender hygienischer Maßnahmen entsprechend der Empfehlungen des KHC bleibt bestehen. Zu den weitergehenden Maßnahmen zählen jedoch nicht solche, die zu einer Einschränkung des Betreuungsumfangs führen. Zur Orientierung bezüglich des Inzidenzwertes stehen Informationen wie unter Ziffer 1 beschrieben zur Verfügung. Seitens des TMBJS erfolgt am siebten Tag, an dem der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner unterschritten wird, ein entsprechender Hinweis an die jeweilige Gebietskörperschaft. Diese geben den Hinweis im Rahmen der jeweiligen internen Organisationsstruktur weiter, so dass die Einrichtungsträger rechtzeitig darüber informiert sind, dass die Kindertageseinrichtungen ab dem achten Tag der Unterschreitung des Inzidenzwertes wieder in den Regelbetrieb mit Infektionsschutz wechseln. Eine Beratung der Träger erfolgt hierzu im Rahmen der wahrzunehmenden Gesamtverantwortung des jeweiligen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Zu beachten ist, dass Kindertageseinrichtungen, die aus Gründen des Infektionsschutzes durch das Gesundheitsamt teilweise oder ganz geschlossen oder aufgrund von Infektionsgeschehen in der Einrichtung oder im Umfeld im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz sind, nicht aufgrund der Regelungen dieser Allgemeinverfügung in den Regelbetrieb mit primären Infektionsschutz automatisch wechseln. Diese Einrichtungen verbleiben entsprechend der jeweiligen Anordnungen in den Stufen ROT oder GELB. Zu diesen Einrichtungen liegen dem TMBJS entsprechende Corona-BV-Meldungen mit dem Hinweis auf die Dauer der Verfügung vor.

Ein Verbleiben von Einrichtungen in der Stufe GELB aus rein präventiven Gründen ist nicht vorgesehen. Sobald die unter Ziffer 2 beschriebenen Rahmenbedingungen erfüllt sind, wechseln alle Einrichtungen einer Gebietskörperschaft automatisch in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz und ggfs. weiteren Maßnahmen (Stufe GRÜN) – mit Ausnahme der oben beschriebenen Einrichtungen. Die Eltern sind unverzüglich über den Stufenwechsel zu informieren.

Eine Meldung eines Besonderen Vorkommnisses zum Stufenwechsel der Einrichtungen in der Gebietskörperschaft ist nicht erforderlich.

Zu Ziffer 3:

Die befristete Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz bis 6. Februar 2020 ist bei ansteigendem und dynamischen Infektionsgeschehen in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaats Thüringen ein notwendiges und geeignetes Mittel zur Eindämmung des Infektionsrisikos für die Bevölkerung, vor allem wenn nach den Weihnachtsferien wieder alle Kinder und Erzieher aus den Familien und von Familienfeiern, in die Kindertageseinrichtung zurückkehren.

Mit der Befristung bis 6. Februar 2021 wird zudem die Verhältnismäßigkeit gewahrt. Der Gültigkeitszeitraum ist angemessen, um zusammen mit den weitergehenden Kontaktbeschränkungen im Betrieb der Kindertageseinrichtungen von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in Thüringer allen Landkreisen und kreisfreien Städten zu senken.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport behält sich zudem die Möglichkeit vor, zu prüfen, ob unter entsprechenden Umständen bereits im Januar 2021 Lockerungen für den landesweiten Betrieb von Kindertageseinrichtungen möglich sind.

Zu Ziffer 4:

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus dem Gesetz gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen gegen diese Verfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung, vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Allgemeinverfügung muss auch dann befolgt werden, solange über eine eingereichte Klage nicht entschieden ist.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 2 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht und ist damit bekannt gegeben, § 41 Abs. 3 S. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

* Maßgeblich ist der von dem Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Inzidenzwert (vgl. § 13 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO).